Nro II. 1841.

ORDINATIONES AD CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 3524.

In die Trauungsbücher sind die Vor- und Familien-Namen, dann der Stand der Eltern der Brautleute einzutragen.

Vermög der Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 80. sollen in die Trauungsbücher auch die Vor- und Familien-Namen, dann der Stand der Eltern der Brautleute eingetragen werden.

Da diese Vorschrift nicht allgemein beobachtet wird, so findet man in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 20ten November 1840. Z. 76480. solche sämmtlichen Seelsorgern hierortiger Diözes hiemit in Errinnerung zu bringen, und die genaue Beobachtung derselben aufzutragen.

Den Dechanten aber wird zur besonderen Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen die genaue Beobachtung der obbezogenen Vorschrift gehörig zu überwachen.

Vom bischöflichen gr. kat. General-Consistorium.

Przemyśl den 26ten Dezember 1840.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 3602.

Die Bewilligung zur Veränderung des Geschlechtsnamens ist für die zum Christenthume übertretenden Israeliten bei der h. Landesstelle anzusuchen.

Abschrift der an sämmtliche Kreisämter (mit Ausnahme des Lemberger) unterm 22ten November 1831. Nro 67042 erlassenen Gubernial-Verordnung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Israelit, welcher zur christlichen Religion übergetreten ist, von dem betreffenden Pfarrer in das Taufbuch unter einem veränderten Geschlechtsnamen eingetragen wurde.

Obgleich nun Seine k. k. Majestät laut der mit h. Hofkanzleidekrete vom 5ten Juni 1826. Z. 16255. herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 1ten Juni 1826. die Veränderung des Geschlechtsnamens bei dem Uebertritte zur christlichen Religion zu gestatten geruhet haben; so muß dennoch um die Biwilligung hiezu bei der Landesstelle eingeschritten und die hierortige Entscheidung abgewartet werden.

Das Kreisamt hat daher die Geistlichkeit aller Ritus und die Pastoren der augsburgischen Konfession zu belehren, daß in vorkommenden Fällen die zur christlichen Religion Uebertretenden nur dann unter einem veränderten Geschlechtsnamen in die Taufbücher eingetragen werden dürfen, wenn die Bewilligung zur Veränderung des früher geführten Geschlechtsnamens auf Ansuchen des Getauften von der Landesstelle bewilliget worden ist.

Da die im Wege der k. k. Kreisämter an die hierländige Geistlichkeit ergangene Normalvorschrift vom 22ten November 1831. Z. 60742 betreffen die Eintragung der beim Uibertritt zur christlichen Religion veränderten Geschlechtsnamen in die Taufbücher nicht gehörig beobachtet wird, so wird die in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 10ten Dezember 1840 Z. 77401 eine Abschrift dieser h. Vorschrift der sämmtlichen Kurat-Geistlichkeit hierortiger Diöces zur strengen und genauen Darnachachtung hierneben ./. mitgetheilt.

Vom gr. kat. bischöflichen General-Konsistorium. Przemyśl am 2ten Jänner 1841.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 177.

Zur Verminderung der Verbrechen wird der Kuratgeistlichkeit die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Errinnerung gebracht.

Die hohe k. k. Landesstelle hat anher unterm 21ten Dezember 1840 Z. 83810 Folgendes eröffnet:

„Laut h. Hofkanzlei-Dekrets vom 12ten November 1840. Z. 30217 haben die Kriminal-Gerichte als Grundursache der von Jahr zu Jahr hierlands immer mehr zunehmenden Verbrechen, unter andern, auch den Mangel eines genügenden Religions-Unterrichts bei dem gemeinen Volke angegeben. — Nachdem unverkennbar ein gründlicher, den Fähigkeiten des gemeinen Volkes anpaßender Religions-Unterricht, am geeingnetesten ist, die ausartende Neigung zu unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen zu zügeln — so ergeht unter einem an die k. Kreisämter die Weisung, durch die Ortsobrigkeiten thätigst einzuwirken, womit die eingepfarrten Gemeinden, vorzüglich Pfarrkinder aus der Klasse des gemeinen Volkes dem sontägigen und sonstigen Religionsunterrichte ordentlich beiwohnen." —

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird in Folge der Eingangs berührten hohen Verordnung sämmtliche Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes hiemit angewiesen, den Religions-Unterricht ordentlich und regelmäßig abzuhalten, und auf diese Art die ausartende Neigung zu unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen zu zügeln.

Den Land-Dechanten aber wird zur strengen Pflicht gemacht, die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu überwachen, sich gelegenheitlich der vorzunehmenden Dekanal-Visitationen über die Befolgung dieser dem Seelenheile und der bürgerlichen Ordnung so sehr zusagenden Maßregeln die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, und die dagegen allenfalls obwaltenden Hinderniße mit dem geeigneten Antrage auf Hebung derselben zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Vom gr. kat. bischöflichen General-Konsistorium.

Przemyśl den 23ten Jänner 1841.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 964.

Der Kuratgeistlichkeit wird die Befugniß zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Grammatical-Klassen ertheilt.

Nach dem mit h. Gubernial-Verordnung vom 31ten März 1841. Zahl 15319. herabgelangten Studien Hof-Kommissions-Dekrete vom 4ten Februar 1841. Zahl 13519. haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchsten Entschließung vom 16ten Jänner l. J. die Seel-

sorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privatunterrichts in den Grammatikal-Klassen an einzelne talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde in der Art zu ermächtigen geruhet, daß sie das Befugniß hiezu durch ihr Ordinariat bei der Landesstelle anzusuchen haben, welche ihnen dasselbe ertheilen wird, wenn sich der Ordinarius für sie unter Bezeugung deren intellectueller und moralischer Bildung verwendet. Die auf diese Art unterrichteten Knaben haben sich am Schluße jedes Schuljahres am nächsten öffentlichen Gymnasium zur Prüfung über den Jahreskurs zu stellen und sind nur, wenn sie bei dieser Prüfung gut bestehen, zur Aufsteigung in einen höheren Kurs zuzulaßen. — Derlei arme Knaben werden vom Erlage des Schulgeldes befreit.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die sämmliche Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Vom gr. kath. bischöflichen General-Konsistorium.

Przemyśl den 17ten April 1841.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 207.

Eröffnung des Konkurses für die Lehrkanzeln der Religionslehre und der Erziehungskunde in Czernowitz.

Mit h. Gubernial-Verordnung vom 17ten Mai l. J. Z. 33950. wird zur Besetzung der erledigten Lehrkanzel der röm. kat. Religionslehre an der philosophischen Lehranstalt in Czernowitz, womit der Gehalt von Sechshundert Gulden K. M. ohne Vorrückungsrecht verbunden ist, der Konkurs am 22ten Juli l. J. so wie zur Besetzung der gleichfalls in Czernowitz erledigten Lehrkanzel der Erziehungskunde, wofür eine Remuneration jährlicher Zweihundert Gulden bestimmt ist, am 29ten Juli l. J. an der Universität zu Wien und Lemberg abgehalten werden, wobei jedoch zu dem Konkurse für die Erziehungskunde nur jene zugelassen werden, welche den Konkurs aus der Religionslehre abgelegt haben.

Die Bittwerber haben sich sonach mit ihren gehörig belegten Gesuchen und zwar: in Betreff der Religionslehre bei den lat. erzbischöflichen Metropolitan-Konsistorien, für die Erziehungskunde bei den philosophischen Studien-Direktoraten in Wien oder Lemberg zu melden.

Vom gr. kat. General-Konsistorium.

Przemyśl am 5ten Juni 1841.

Johann Bischof.

Ławrowski.

Nro 1269.

Allerhöchste Verordnung in Beziehung auf die religiösen Freiheiten und Rechte der Akatholiken.

Laut h. Hofkanzlei-Dekrets vom 30ten v. M. Zahl. 13780 haben Seine k. k. Majestät nachfolgende a. h. Entschließung vom 29ten April l. J. herabgelangen lassen.

Veranlaßt durch Mir vorgetragene Zweifel und Bedenken gegen den Sinn, in welchem Entschließungen vom 30ten Juni 1832 und 23ten Mai 1835. in Beziehung auf den Umfang der mit dem V. Artikel des Abtrettungsvertrags vom 18ten September 1773. den Akatholiken zugestandenen religiösen Freiheiten und Rechte auf-

gefaßt und angewendet worden sind, finde Ich nunmehr zu erklären: daß mit dem erwähnten Artikel V. des Abtrettungsvertrages vom 18ten September 1773. den mit dem Lande übernommenen akatholischen Gemeinden in Beziehung auf Cultus und Disciplin jene religiösen Freiheiten und Rechte zugestanden worden seyen, welche zu der in jenem Artikel bestimmten Zeit wirklich in Ausübung gestanden sind.

In allen Uebrigen sind die Akatholiken in Galizien nach den für Meine deutschen Staaten bestehenden Vorschriften jedoch unbeschadet derjenigen Begünstigungen zu behandeln, welche etwa einzelnen Gemeinden von den kompetenten Behörden im ordentlichen Wege zugestanden worden sind. Zugleich haben auch Seine k. k. Majestät befohlen „das Weitere zu veranlassen, damit den allerhöchsten Ent„schließungen vom 30ten Juni 1832. und 23ten Mai 1835 in diesem Sinne Folge „gegeben werden."

Hievon wird die Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 14ten Maj 1841. Z. 32860 mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 25ten März 1837. Z. 674. hiemit verständiget.

Vom bischöflichen gr. kat. General-Consistorium.

Przemyśl am 29ten Maj 1841.

Johann Bischof.

Polański.

UWIADOMIENIE.

Ze strony drukarni biskupiéj podaje się niniejszém do wiadomości, iż właśnie prasę opuściły Mszały podług wydania poczajowskiego z roku 1792. Cena za każdy egzemplarz na białym, trwałym papierze z cztérma miedziorytami ustanowiona: za nieoprawny 12. zł. r. za oprawny ozdobnie w skórę 14 zł. r. 24 kr. w mon. konw.

Szanowni prenumeratorowie mogą także w każdym czasie za wykazaniem kartki prenumeracyjnéj i dołączeniem 2 zł. r. 24. kr. mon. konw. oprawne egzemplarzy nabyć, ile że przedpłata 10cio-ryńskowa tylko nieoprawne egzemplarzy się tyczyła.

W Przemyślu dnia 15go czerwca 1841.